Satzung
Miniaturbuch Gesellschaft e.V. Deutschland

Stand 21.09.2024

1 *Name, Sitz, Geschäftsjahr*

1.1 Der Verein führt den Namen "Miniaturbuch Gesellschaft e.V. Deutschland".

1.2 Er ist in das Vereinsregister eingetragen.

1.3 Der Verein hat seinen Sitz in Stuttgart.

1.4 Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

2 *Zwecke, Ziele*

2.1 Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

2.2 Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur sowie der Pflege der Geschichte, der Herstellung und Verbreitung von Miniaturbüchern, von den Anfängen bis zur Gegenwart.

2.3 Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- die Pflege der Buchkunst, ihrer Geschichte und Traditionen;
- die Förderung des allgemeinen Interesses an Miniaturbüchern und ähnlichen Druckerzeugnissen;
- gegenseitigen Informations-, Gedanken- und Erfahrungs-Austausch;
- Herausgabe einer periodisch erscheinenden Veröffentlichung zu den einschlägigen Themen unter der Bezeichnung "Miniaturbuch Journal";
- Förderung der Verbreitung von Miniaturbüchern und ähnlichen Druckerzeugnissen durch Tauschbörsen und den Nachweis von Liefermöglichkeiten;
- Zusammenarbeit mit Vereinigungen gleicher Zielsetzung im In- und Ausland.

2.4 Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

2.5 Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Es darf niemand durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3 *Beginn der Mitgliedschaft*

3.1 Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die an Miniaturbüchern interessiert ist, mit den unter 2 genannten Zielen übereinstimmt und die jährlich den Mitgliedsbeitrag an den Verein entrichtet.

3.2 Juristische Personen, Institutionen oder Vereinigungen können die korperative Mitgliedschaft erlangen.

3.3 Beitrittserklärungen sind schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Mitgliedschaft entscheidet.
Die Mitgliedschaft entsteht mit der Beschlußfassung des Vorstandes.

4 *Ende der Mitgliedschaft*

4.1 Die Mitgliedschaft endet durch

- Austritt,
- Todesfall,
- Streichung aus der Mitgliederliste,
- Ausschluß.

4.2 Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Er ist nur mit monatlicher Kündigungsfrist zum Jahresende möglich. Die Mitgliedskarte ist abzugeben.

4.3 Beim Todesfall eines Mitglieds soll der Vorstand informiert werden.

4.4 Mitglieder können durch Vorstandsbeschluß aus der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn sie mit der Beitragsleistung länger als ein Jahr im Verzug sind.

4.5 Vom Vorstand kann der Ausschluß eines Mitglieds dann beschlossen werden, wenn es gröblich gegen Interessen und Satzung des Vereins verstoßen hat.
Gegen eine Ausschlußentscheidung kann Beschwerde an die nächste Mitgliederversammlung erhoben werden, die endgültig entscheidet.

5 *Beiträge*

5.1 Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben.

5.2 Die Höhe der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung beschlossen.

6 *Organe*

6.1 Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

6.2 Der Verein wird i. S. von § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich durch den/die Vorsitzenden/Vorsitzende oder den/die Stellvertretenden/Stellvertretende Vorsitzenden/Vorsitzende oder den/die Kassierer/Kassiererin, jeweils einzeln, vertreten.
Im Innenverhältnis kann durch Vorstandsbeschluß bestimmt werden, daß der/die Stellvertretende Vorsitzenden und der/die Kassierer/Kassiererin von der Vertretungsbefugnis nur bei Verhinderung des/der Vorsitzenden Gebrauch machen.

7 *Mitgliederversammlung*

7.1 Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ, sie ist mindestens einmal jährlich vom Vorstand einzuberufen.

7.2 Mit einer Frist von mindestens vier Wochen ist unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen.

7.3 Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind u. a.

- Entgegennahme der Geschäfts-, Kassen- und Revisionsberichte,
- Entlastung des Vorstandes,
- Beschlußfassung über die Beitragsordnung,
- Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder,
- Wahl und Abberufung der Revisoren,
- Beschlußfassung über Satzungsänderungen,
- Entscheidung über Beschwerden,
- Bestätigung des jährlichen Arbeitsprogramms,
- Auflösung des Vereins

Darüber hinaus kann die Mitglieder versammlung alle Gegenstände an sich ziehen, die nicht nach Ziffer 8.3 in die Zuständigkeit des Vorstandes fallen.
7.4 Die Mitgliederversammlung faßt im allgemeinen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
7.5 Zur Satzungsänderung ist eine 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
7.6 Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen.
7.7 Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn die Einladung gemäß Ziffer 7.2 im "Miniaturbuch Journal" veröffentlicht wurde.
7.8 Ist ein Mitglied an der Teilnahme der Mitgliederversammlung verhindert, kann es sein Stimmrecht durch ein Mitglied seiner Wahl vertreten lassen.
Dafür sind eine schriftliche Vollmacht dem Vertreter zu übergeben und dem Vorstand rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung ein Durchschlag (Kopie) zu senden.
Ein Mitglied darf nicht mehr als drei Mitglieder durch Vollmachten vertreten.

8 *Vorstand*
8.1 Der Vorstand setzt sich zusammen aus
- dem/der Vorsitzenden,
- den beiden Stellvertretenden Vorsitzenden,
- dem/der Kassierer/Kassiererin,
- dem/der Schriftführer/ Schriftführerin und
- bis zu zwei weiteren Vorstandsmitgliedern.

8.2 Der Vorstand wird für die Zeit von zwei Jahren gewählt.
8.3 Die Aufgaben des Vorstands sind u. a.
- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung,
- Umsetzen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- Erstellen der Geschäfts- und Kassenberichte sowie des jährlichen Arbeitsprogramms,
- Aufnahme von Mitgliedern,
- Ausschluß von Mitgliedern,
- Wahrnehmung satzungsgemäßer Aufgaben.

8.4 Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Stichentscheid des/der Sitzungsleiters/Sitzungsleiterin.
8.5 Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder, darunter der/die Vorsitzende oder der/die Stellvertretende Vorsitzende anwesend sind.
8.6 Über die Beschlüsse des Vorstands ist ein Protokoll zu führen.

9 *Revisoren*
9.1 Die Zahl der Revisoren wird auf vier Mitglieder festgesetzt.
9.2 Die Revisoren werden für die Zeit von zwei Jahren gewählt.
9.3 Die Revisoren prüfen mindestens einmal jährlich
- die Einnahmen und Ausgaben,
- die Finanzgeschäfte des Vorstandes,
- den Kassenbericht.

9.4 Über jede Prüfung ist ein Protokoll zu führen.
9.5 Der Mitgliederversammlung ist jährlich zu berichten.
9.6 Die Revisoren schlagen der Mitgliederversammlung, entsprechend ihren Erkenntnissen, die Entlastung des Vorstandes vor.

10 *Auflösung*
10.1 Die Auflösung des Vereins kann nur von einer Mitgliederversammlung, mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen, beschlossen werden.
Eine Beschlußfassung ist nur möglich, wenn der Antrag den Mitgliedern mit der Einladung bekannt gemacht worden ist.
10.2 Der/Die Vorsitzende und sein/seine ihr/ihre Stellvertreter/ Stellvertreterin sind gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, sofern die Mitgliederversammlung keine anderen bestellt.
10.3 Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an eine juristische Person des Öffentlichen Rechts oder eine andere stuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Zwecke gemäß Ziffer 2 dieser Satzung.
11 *Inkrafttreten*
11.1 Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 21. September 2024 beschlossen.
11.2 Die Satzung tritt mit Eintrag in das Vereinsregister in Kraft.